

Jobcenter Lippe - Der Vorstand -, Steinweg 12, 32657 Lemgo

Frau
Tetiana Barsal
Entruper Weg 205
32657 Lemgo

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

6.230.2.20.66.0094.5

18.06.2024

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

hier: Bescheid über die Aufhebung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 Zehntes
Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Sehr geehrte Frau Barsal,

hiermit hebe ich meinen Bewilligungsbescheid vom 15.12.2023 mit Wir-
kung zum 30.06.2024 auf.

Begründung:

I.

Sie erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem
SGB II.

Sie haben am 06.06.2024 bei meinen Kollegen vorgetragen, dass Sie Ih-
ren Wohnort erneut in die Ukraine verlegen.

II.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II erhalten nur Personen Leistungen
nach dem SGB II die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik
Deutschland haben. Durch Ihren Umzug in die Ukraine liegt diese Voraus-
setzung für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II daher nicht
mehr vor.

Gemäß § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X ist, soweit in den tatsächlichen oder
rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit
Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, der
Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben.

Hauptstandort

Wittekindstraße 2
32758 Detmold

Servicebüro Lemgo

Steinweg 12
32657 Lemgo

Internet

www.jobcenter-lippe.de

Ihr Kontakt zu uns:

Frau
C. Kneese
Zimmer 116
Tel. 05231/4599-446
Fax 05231/4599-463
wihileJC@jobcenter-lippe.de

Fachgebiet

Wirtschaftliche Hilfen

Für ein persönliches
Gespräch vereinbaren
Sie bitte vorab einen
Termin.

Unsere Servicebüros

Detmold
Wittekindstr. 2,
32758 Detmold

Bad Salzuflen
Hoffmannstr. 6,
32105 Bad Salzuflen

Lemgo
Steinweg 12,
32657 Lemgo

Blomberg
Bahnhofstr. 35,
32825 Blomberg

Lage
Lange Straße 67,
32791 Lage

Die bewilligten Leistungen sind daher mit Wirkung zum 30.06.2024 aufzuheben.

Die Entscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II und § 48 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

Weitere Ablehnungsgründe sind in diesem Zusammenhang nicht geprüft worden.

Bitte beachten Sie, dass Personen nur während des tatsächlichen Bezuges von Bürgergeld in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert sind. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenversicherung, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (z.B. eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

RECHTSBEHELF

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens angegebenen Stelle einzulegen.

Weiterhin kann ein Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

Poststelle@kreis-lippe.de-mail.de

oder

durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte Signaturkarte benötigt

oder

durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP Postfach

oder

das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Information:

Jobcenter Lippe
Hauptstandort
Wittekindstraße 2
32758 Detmold

Servicebüro Lemgo
Steinweg 12
32657 Lemgo

Eine erneute Zahlung der Leistung ist nur dann möglich, wenn Sie diese bei dem zuständigen Leistungsträger nach Wegfall des Grundes, der zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung geführt hat, erneut beantragen. Den Antrag sollten Sie stellen, wenn aus Ihrer Sicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung der Leistung wieder vorliegen. Beachten Sie bitte, dass die Leistungen nach dem SGB II nicht für Zeiten vor dem Monat der Antragstellung erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

C. Kneese

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Jobcenter Lippe
Hauptstandort
Wittekindstraße 2
32758 Detmold

Servicebüro Lemgo
Steinweg 12
32657 Lemgo

Wichtiger Hinweis

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie trotzdem Eingliederungsleistungen (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an Ihren Rentenversicherungsträger gemeldet werden.

Dies ist jedoch nur möglich, wenn Sie

- selbst eine Beschäftigung suchen und den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen,
- sich bei Ihrer Agentur für Arbeit unter Vorlage des Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheides wegen Arbeitslosigkeit unverzüglich arbeitssuchend gemeldet und Ihr Vermittlungsgesuch im Abstand von drei Monaten persönlich, schriftlich oder fernmündlich erneuert haben und
- Bürgergeld nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht bezogen haben.

Jobcenter Lippe

Hauptstandort

Wittekindstraße 2
32758 Detmold

Servicebüro Lemgo

Steinweg 12
32657 Lemgo